PRAKTIKANTEN/INNEN-ARBEITSVERTRAG

Pflichtpraktikum - Gastgewerbe

abgeschlossen zwischen Arbeitgeber Firma **Anschrift** und Herrn / Frau Geburtsdatum: Schüler/in der (Schulform) Jahrgang / Klasse vertreten durch Herrn / Frau (als Erziehungsberechtigte/r) wohnhaft in Telefon § 1 Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartnern ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums. Das Pflichtpraktikum dient der Ergänzung und Vervollkommnung der in den praktischen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Formung der Persönlichkeit, vor allem der Berufshaltung, durch die Auseinandersetzung mit der Berufswirklichkeit. § 2 Ein Pflichtpraktikum wird gemäß dem jeweiligen Lehrplan der im Bereich/den Bereichen

§ 3
Das Praktikum beginnt am und endet am
Die tägliche Arbeitszeit beträgt Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit Stunden.
Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, bei Praktikanten/Praktikantinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG), sind einzuhalten.
§ 4 Hinsichtlich des gebührenden Erholungsurlaubes sind die urlaubsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

§ 5

Der Arbeitgeber verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehen Art und Weise; es ist somit dem Schüler/der Schülerin zu ermöglichen, am Arbeitseinsatzort

vor allem die Abteilungen

• Küche

Wochen

• Rezeption

Wochen

• Zimmerservice

Wochen

kennenzulernen, wobei ein Einblick in die Organisationsprobleme und Aufgaben dieser Praxissparte(n) zu vermitteln ist.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich ferner, den Praktikanten/die Praktikantin im Rahmen der für ihn/sie geltenden ArbeitnehmerInnenschutzbedingungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Er hat dafür zu sorgen, dass der Praktikant/die Praktikantin zu Pünktlichkeit und korrektem Verhalten gegenüber Gästen und Betriebsangehörigen angeleitet wird. Aufgrund der dem Arbeitgeber obliegenden Fürsorgepflicht hat dieser den Erziehungsberechtigen von besonderen Vorkommnissen zu verständigen. Der Arbeitgeber gestattet den VertreterInnen der Schule den Zutritt zu den Dienst-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen des Praktikanten/der Praktikantin während der Praxisarbeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Der Arbeitgeber

- gewährt freiwillig und unentgeltlich die Tagesverpflegung (Speisen und Getränke)
- Das Entgelt ist jeweils am Monatsende fällig, die Abrechnung und Auszahlung gemeinsam mit der Aushändigung einer schriftlichen Lohnabrechnung hat spätestens am Dritten des Folgemonats zu erfolgen.
- Kehrt der Praktikant/die Praktikantin nicht täglich an seinen/ihren Wohnsitz zurück, stellt der Arbeitgeber dem Praktikant/der Praktikantin ein jede gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließendes, dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz entsprechendes Quartier kostenlos bei.

Das Praktikanten-Arbeitsverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Demnach gebührt ein Entgelt in Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr.

Der Praktikant/die Praktikantin wird bei der Gebietskrankenkasse zur Vollversicherung termingerecht angemeldet.

§ 6

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er/Sie hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Wird die Verwendung einer bestimmten Bekleidung (z. B. Uniform) vom Arbeitgeber während der Arbeitszeit verlangt, ist diese unentgeltlich vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin beizustellen, instand zu halten und zu reinigen.

§ 7

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem Praktikanten/der Praktikantin bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage in der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden, dagegen sind Angaben, die dem Praktikanten/der Praktikantin das Fortkommen erschweren können, nicht zulässig.

§ 8

Der Praktikantenvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig, bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes, vorzeitig aufgelöst werden.

§ 9

Der Vertrag wird in vier Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Arbeitgeber, eine zweite ist dem Praktikanten/der Praktikantin und zwei weitere der zuständigen Schule auszufolgen.

Arbeitgeber/in	Praktikant/in	Erziehungsberechtige/r
	Datum, Ort	